



Brüssel, den 14. September 2026
(OR. en)

13082/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0256 (NLE)**

**POLCOM 316
FDI 40
SERVICES 48
COLAC 106**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 462 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Abkommens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Ecuador

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 462 final.

Anl.: COM(2026) 462 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 462 final

2026/0256 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung des Abkommens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
zwischen der Europäischen Union und der Republik Ecuador**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 29. Juli 2025 nahm die Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Ecuador über ein Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen¹ (Sustainable Investment Facilitation Agreement – im Folgenden „SIFA“ oder „Abkommen“) an. Am 20. Oktober 2025 genehmigte der Rat der Europäischen Union die Aufnahme von Verhandlungen und nahm Verhandlungsrichtlinien an². Die Verhandlungen für das SIFA wurden am 23. Januar 2026 abgeschlossen.

Mit diesem Abkommen soll das Investitionsklima Ecuadors durch Verpflichtungen im Hinblick auf Investitionserleichterungen verbessert werden, z. B. mehr Transparenz und Vorhersehbarkeit bei investitionsbezogenen Gesetzen und sonstigen investitionsbezogenen Vorschriften, vereinfachte Investitionsgenehmigungsverfahren sowie ein verbesserter Dialog zwischen öffentlichem und privatem Sektor durch Anlaufstellen für Investoren und die Beteiligung von Interessengruppen. Letztendlich soll ein transparenteres, effizienteres und berechenbareres Investitionsklima geschaffen und Ecuador somit dabei unterstützt werden, ausländische Direktinvestitionen anzuziehen, während gleichzeitig die Standards in den Bereichen Umwelt, Arbeitnehmerrechte und Klima gewahrt werden. Damit fördert dieses Abkommen die nachhaltige Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Der beigegefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist das Rechtsinstrument, mit dem die Unterzeichnung des Abkommens genehmigt wird.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Ziele dieses Abkommens stehen im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV), dem zufolge die EU „die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft ... fördern“ sollte, „unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse“³.

Dieses Abkommen baut auf dem multilateralen Handelsübereinkommen zwischen der EU und den Andenstaaten auf, dem Ecuador als Vertragspartei angehört, und ergänzt es. Das multilaterale Handelsübereinkommen enthält Bestimmungen über Dienstleistungen und Investitionen, einschließlich Verpflichtungen in Bezug auf Marktzugang und Inländerbehandlung für EU-Investoren. Dieses Abkommen bietet eine Gelegenheit, die Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Ecuador zu vertiefen und EU-Investoren dabei zu unterstützen, die durch das multilaterale Handelsübereinkommen geschaffenen Möglichkeiten in noch stärkerem Maße auszuschöpfen, indem der Regelungsrahmen und die Verfahren für Investitionen verbessert werden.

Das SIFA steht voll und ganz im Einklang mit dem künftigen Übereinkommen zur Erleichterung von Investitionen im Dienste der Entwicklung, das im Rahmen der

¹ Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Ecuador (COM(2025) 427 final).

² Beschluss (EU) 2025/2278 des Rates vom 20. Oktober 2025 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Ecuador über ein Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (ABl. L, 2025/2278, 7.11.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2278/oj>).

³ Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e EUV.

Welthandelsorganisation ausgehandelt wurde⁴, und ergänzt es.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Ziele stehen im Einklang mit anderen Politikbereichen der EU, unter anderem mit der Entwicklungspolitik der EU.

Mit diesem Abkommen werden die Ziele des Kompasses für Wettbewerbsfähigkeit vom 29. Januar 2025 vorangebracht, dem zufolge die EU „nach neuen Wegen suchen [muss], um Partnerschaften zu vertiefen und Vorteile für heimische Unternehmen zu schaffen“, unter anderem durch SIFA⁵. Es knüpft auch an die Mitteilung über die Überprüfung von Handel und nachhaltiger Entwicklung aus dem Jahr 2022⁶ an.

Dieses Abkommen steht im Einklang mit der Mitteilung „Eine neue Agenda für die Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik“⁷, in der es heißt: „Die EU wird weiterhin mit den LAK-Partnern zusammenarbeiten, um zur Schaffung der Voraussetzungen für nachhaltige Investitionen beizutragen, unter anderem im Rahmen der Global-Gateway-Initiative und durch die Förderung offener, stabiler und vorhersehbarer Rechtsrahmen, die Beseitigung diskriminierender Beschränkungen und die Umsetzung von Investitionserleichterungen.“

Dieses Abkommen ergänzt die Global-Gateway-Investitionsagenda der EU für Lateinamerika und die Karibik; mit ihr „kann die EU hochwertige Investitionen mobilisieren, um zur Deckung des Infrastrukturbedarfs der LAK-Staaten beizutragen, die Entwicklung des Humankapitals, einschließlich der Stärkung der Gestaltungs- und Entscheidungsmacht der Menschen, insbesondere von Frauen, jungen Menschen und den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen, zu unterstützen und das günstige Geschäfts- und Regelungsumfeld zu stärken, um Mehrwert, Wachstum und hochwertige Arbeitsplätze auf lokaler Ebene zu schaffen.“⁸

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Materielle Rechtsgrundlage**

Das SIFA fällt unter die gemeinsame Handelspolitik; die materielle Rechtsgrundlage ist daher Artikel 207 AEUV.

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag des Verhandlungsführers, d. h. der Kommission, einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung des Abkommens genehmigt wird.

Die Kommission schlägt die Unterzeichnung des Abkommens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Ecuador vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt vor. Die verfahrensrechtliche Grundlage für

⁴ https://www.wto.org/english/tratop_e/invfac_public_e/invfac_e.htm.

⁵ Mitteilung der Kommission: Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuss: „Die Macht von Handelspartnerschaften: gemeinsam für ein grünes und gerechtes Wirtschaftswachstum“ (COM(2022) 409 final).

⁷ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat „Eine neue Agenda für die Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik“ (JOIN(2023) 17 final).

⁸ Ebd.

den vorgeschlagenen Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung des geplanten Abkommens ist Artikel 218 Absatz 5 AEUV.

- **Zuständigkeit der Union**

Das SIFA betrifft die Erleichterung ausländischer Direktinvestitionen. Der Abschluss von Handelsabkommen über ausländische Direktinvestitionen fällt unter die gemeinsame Handelspolitik nach Artikel 207 AEUV. Das Abkommen fällt daher im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieses Abkommen steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da der Abschluss eines internationalen Abkommens das wichtigste Instrument für die Festlegung gegenseitiger Rechte und Pflichten mit einem Völkerrechtssubjekt, etwa einem anderen Land, darstellt.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung des Abkommens vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission führte 2021 im Zuge der Ex-post-Bewertung des multilateralen Handelsübereinkommens zwischen der Andengemeinschaft und der EU eine öffentliche Konsultation durch, bei der die Ansichten der Interessenträger zu Investitionen in den betroffenen Ländern, einschließlich Ecuador, berücksichtigt wurden.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Dieser Vorschlag stützt sich auf externes Expertenwissen, das im Rahmen eines von der Weltbank durchgeführten und von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Projekts zusammengetragen wurde. In dem Bericht⁹ wurde insbesondere festgestellt, dass Investoren als kritische Faktoren, die ihre Investitionsentscheidungen in Entwicklungsländern beeinflussen, den Mangel an Transparenz und Vorhersehbarkeit beim Umgang mit staatlichen Stellen, die plötzliche Änderung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie die Verzögerungen bei der Erlangung staatlicher Genehmigungen und Zulassungen anführten. Genau diese Bereiche sind Gegenstand des Abkommens.

⁹ Siehe Weltbank, „Retention and Expansion of Foreign Direct Investment, Political Risk and Policy Responses“: <http://documents1.worldbank.org/curated/en/387801576142339003/pdf/Political-Risk-and-Policy-Responses.pdf>.

- **Folgenabschätzung**

Die im SIFA eingegangenen Verpflichtungen zur Investitionserleichterung betreffen hauptsächlich die Anwendung der Grundsätze der verantwortungsvollen Governance und der guten Regulierungspraxis, einschließlich Transparenz, Vorhersehbarkeit und Verwaltungseffizienz, im Investitionsrahmen eines Partnerlandes (Gesetze und sonstige Vorschriften in Bezug auf Investitionen sowie Investitionsverfahren). Die Auswirkungen dieser Maßnahmen zur Investitionserleichterung hängen weitgehend mit der Umsetzung des Abkommens durch ein Partnerland und der langfristigen Verbesserung seines Investitionsumfelds zusammen. Die Gesamtwirkung wird auch durch einzelne Investitionen beeinflusst, die ein solcher verbesserter Investitionsrahmen anziehen könnte. Mit dem SIFA werden Praktiken kodifiziert, die sich in der EU bereits bewährt haben.

Darüber hinaus stützt sich die Initiative auf mehrere im Laufe der Jahre durchgeführte Bewertungen, darunter eine Nachhaltigkeitsprüfung zum Handel zwischen der EU und der Andengemeinschaft (2009), ein Bericht zur Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Ecuador (2016) und der Bericht über die Ex-post-Bewertung des Handelsübereinkommens zwischen der EU und der Andengemeinschaft (2021).

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Dieser Vorschlag betrifft die Annahme eines Beschlusses zur Genehmigung der Unterzeichnung des SIFA mit Ecuador durch den Rat. Der Vorschlag beinhaltet nicht den Austausch von Daten, die Automatisierung von Verfahren, die Nutzung digitaler Systeme oder die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen. Folglich findet der Grundsatz „standardmäßig digital“ keine Anwendung, da keine spezifischen digitalen Anforderungen eingeführt werden.

- **Grundrechte**

Die Initiative steht voll und ganz im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Dieses Abkommen hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das Abkommen enthält institutionelle Bestimmungen, in denen die Struktur der Durchführungsorgane festgelegt wird, welche seine Durchführung, sein Funktionieren und seine Auswirkungen überwachen.

Im institutionellen Kapitel des Abkommens wird ein „Ausschuss für Investitionserleichterung“ eingesetzt, dessen wichtigste Aufgabe es ist, das ordnungsgemäße und wirksame Funktionieren des Abkommens sicherzustellen. Im Abkommen ist auch ein zivilgesellschaftlicher Dialog vorgesehen, der jährlich in Verbindung mit der Sitzung des Ausschusses für Investitionserleichterung stattfindet.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Das übergeordnete Ziel dieses Abkommens besteht darin, die Anziehung und Ausweitung von Investitionen zwischen der EU und Ecuador für die Zwecke der wirtschaftlichen Diversifizierung und der nachhaltigen Entwicklung zu erleichtern.

Das Abkommen enthält drei wesentliche Kapitel zur Investitionserleichterung:

- Transparenz und Vorhersehbarkeit von Investitionsmaßnahmen, z. B. durch die Veröffentlichung von Investitionsgesetzen und sonstigen Investitionsvorschriften im Internet, Konsultationen der Interessenträger zu Maßnahmen im Entwurfsstadium sowie Förderung der Nutzung zentraler Informationsportale für Investoren,
- Vereinfachung der Genehmigungsverfahren unter anderem durch gute Regulierungspraxis, klarere Anforderungen und Förderung elektronischer Behördendienste und
- Anlaufstellen und Beteiligung von Interessengruppen, vor allem um die Interaktion zwischen Investoren, Interessengruppen und der Verwaltung zu erleichtern.

Zudem stärkt das Abkommen die Dimension der nachhaltigen Entwicklung in den Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Ecuador durch ein Kapitel zu Investitionen und nachhaltiger Entwicklung. Dieses Kapitel enthält die Verpflichtung, nicht mit dem Ziel der Anziehung von Investitionen Umwelt- und Arbeitsgesetze zu schwächen oder von diesen Gesetzen abzuweichen, sowie die Verpflichtung zur wirksamen Durchführung internationaler Arbeits- und Umweltübereinkommen einschließlich des Übereinkommens von Paris. Nach dem Abkommen müssen die Vertragsparteien verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln der Investoren fördern und die bilaterale Zusammenarbeit bei investitionsbezogenen Aspekten der Klimaschutzpolitik und der Gleichstellungspolitik stärken.

Das Abkommen enthält darüber hinaus ein Kapitel zu „Streitvermeidung und -beilegung“, mit dem die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und einvernehmliche Lösungen im Falle von Streitigkeiten gefördert werden sollen; es beinhaltet aber auch die Möglichkeit einer zwischenstaatlichen Streitbeilegung als letztes Mittel.

Darüber hinaus enthält das Abkommen einen Anhang über nachhaltige Energie und Rohstoffe, der Investitionen zwischen der EU und Ecuador in diesen Bereichen erleichtern soll, um die Energiewende zu begünstigen und die ökologische Nachhaltigkeit zu verbessern.

Insgesamt kann das Abkommen durch die Erleichterung von Investitionen das Investitionsklima in Ecuador verbessern, wovon ausländische und inländische Unternehmen gleichermaßen profitieren. In der Folge erhalten ausländische Investoren einen Anreiz, länger im Land zu bleiben und damit einen längerfristigen Beitrag zur ecuadorianischen Wirtschaft zu leisten. Neben der Unterstützung bereits vorhandener Investoren sollen mit dem Abkommen auch neue Investoren in Ecuador angezogen werden, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, für die es häufig schwieriger ist, die langwierigen, undurchsichtigen und komplexen Verfahren für Investitionen im Ausland zu bewältigen. Das Abkommen schafft Rechtssicherheit für Investitionen in allen Sektoren und dürfte daher zur Diversifizierung der ecuadorianischen Wirtschaft beitragen.

- **Unterzeichnung und Wortlaut des Abkommens**

Der Wortlaut des Abkommens wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die Unterzeichnung des Abkommens – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – sicherzustellen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung des Abkommens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
zwischen der Europäischen Union und der Republik Ecuador**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 20. Oktober 2025 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Ecuador über ein Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Kommission hat das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (im Folgenden „Abkommen“) zwischen der Europäischen Union und der Republik Ecuador ausgehandelt.
- (2) Das Abkommen sollte daher unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Ecuador wird – vorbehaltlich seines Abschlusses – genehmigt¹⁰.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin

¹⁰ Der Wortlaut des Abkommens wird zusammen mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.